



II-7982 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR
ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR
MAG. VIKTOR KLIMA

Pr.Zl. 5901/65-4/92

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2
Tel. (0222) 711 62-9100
Teletex (232) 3221155
Telex 61 3221155
Telefax (0222) 713 78 76
DVR: 009 02 04

3554/AB

ANFRAGEBEANTWORTUNG

1992 -12- 09

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg. zu 3672 IJ
Dr. Feurstein und Kollegen vom 16.10.1992,
Zl. 3672/J-NR/92 "Flugticketpreise Zürich - Wien"

Ihre Fragen darf ich wie folgt beantworten:

Zu den Fragen 1 und 2:

"Welche Möglichkeiten haben Sie, um auf die AUA einzuwirken, die Flugticketpreise für die Strecke Zürich-Wien zu reduzieren?"

Was werden Sie unternehmen, um eine Herabsetzung der erhöhten Flugticketpreise auf der Strecke Zürich-Wien zu erreichen?"

Aufgrund der vom LFG 1957, dem BGzLV 1973 sowie der anwendbaren bilateralen bzw. multilateralen Abkommen gegebenen Rechtslage besteht für die Oberste Zivilluftfahrtbehörde (OZB) keine Möglichkeit, eine Reduktion der Beförderungstarife Wien - Zürich zu erwirken.

Aus diesem Grunde kann die OZB daher auch keinen Eingriff in das Tarifgefüge zwischen Wien und Zürich unternehmen.

Zu Frage 3:

"Warum haben Sie das Angebot der Lufthansa, um S 3.300,- in alle europäischen Hauptstädte fliegen zu können, unterbunden?"

Gemäß bestehender bilateralen/multilateralen Rechtslage steht dzt. - und auch im EWR in der im Zeitpunkt seines Inkrafttretens vorgesehenen Fassung - "price leadership" den Unternehmen nur für die 3./4. Freiheit zu (d. h. nur Unternehmen der beiden betroffenen Staaten haben primäres Flugpreisgestaltungsrecht). Konkrete Anlaßfälle wie in Deutschland und

- 2 -

Frankreich, wo z. B. von der AUA besondere Tarife nach Drittländern begehrt und diese von den betreffenden ausländischen Luftfahrtbehörden abgelehnt wurden, beweisen diese auch jetzt geübte Praxis.

Darüberhinaus war im konkreten Fall auch die Reziprozität nicht gewährleistet, was eine österreichische Unternehmen benachteiligende Wettbewerbsverzerrung bedeutet hätte. Aufgrund der dargelegten Gründe konnte die "3300,- ÖS Aktion" der Lufthansa nicht bewilligt werden. Für die folgende, bewilligte Reduktion der Tarife für Flüge zwischen Österreich und Deutschland wurde mit dem deutschen Verkehrsministerium die Reziprozität sichergestellt, sodaß Wettbewerbsgleichheit gegeben ist.

Wien, am 7. Dezember 1992

Der Bundesminister

